



INFORMATION

Tragung der Reparaturkosten bei Leitungsbrüchen/Lecks an privaten Wasserleitungen

Hinsichtlich der Begleichung der nach einem Bruch-/Korrosionsleck, etc. an privaten Trinkwasserleitung entstandenen Reparaturkosten halten wir wie folgt fest:

- a. Die von einem Abgabepunkt (z.B. ab Hauptleitung) weiter führenden **Anschlussleitungen (Sammel- und/oder Hauszuleitungen)** gehören zur Erschliessung der Liegenschaften, sind privat und werden dem Wasserreglement WBR entsprechend durch die WKG unterhalten. Bezüger können **direkt ab Hauptleitung via Hausanschlussleitung oder via privater Sammelleitung und Hausanschlussleitung** angeschlossen werden.
- b. Entsprechend Art. 6 Ziff. 2. des gestützt auf den Konzessionsvertrag mit dem Bezirk Küssnacht erlassenen gültigen **Wasserbezugs-Reglements (WBR)** gelten Leitungen als **Hauptleitungen, sofern sie eine Mindestnennweite von $\varnothing \geq 100$ mm aufweisen**; diese sind in der Regel im Eigentum der WKG und werden auf deren Kosten unterhalten.
- c. Die **Unterhaltskosten** für auf privatem Grund situierten Leitungen oder/und privaten Anschlussleitungen gehen zulasten der Bezüger bzw. der MiEG, StrGen, Bezügergruppe, Private, usw.).
- d. Nach eingegangenen Schadenmeldung durch Anstösser/Abonnenten/Dritte ist **die WKG gem. WBR verpflichtet den Schaden schnellstmöglich zu reparieren**. Die Meldung an den Grundeigentümer der Leckstelle erfolgt unverzüglich durch die WKG; dieser hat allenfalls die nach ihm angeschlossenen Bezüger zu informieren.
- e. Die gesamten Reparaturkosten **bei Leitungsschäden, Lecks, Brüchen, etc.** (Eigenleistungen der WKG, Grabarbeiten Dritter, allfällige Spezialisten, usw.) gehen zulasten der angeschlossenen Bezüger (Art. 8 Ziff. 2. letzter Satz WBR).
- f. Im Falle **fehlender Abmachungen zwischen den angeschlossenen Bezügern** käme die Regelung von Art. 741 ZGB zum Tragen: Gehört zur Ausübung der Dienstbarkeit eine Vorrichtung (Wasserleitung), so hat sie grundsätzlich der Berechtigte (Wasserbezüger) zu unterhalten.
- g. Die Verteilung der Kosten auf **mehr als einen Bezüger** ist je nach Situation individuell (Solidarverpflichtung, Miteigentümerschaft, Strassengenossenschaft, usw.). Ein allfälliger Verteilschlüssel mit Rechnungsempfänger ist der WKG umgehend mitzuteilen; ansonsten der Grundeigentümer mit der Schadenstelle belastet wird.
- h. Bezüglich **Übernahme der Unterhalts-/Sanierungskosten wäre im Streitfall wohl von einer Solidarverpflichtung jedes einzelnen Bezügers** auszugehen. Nachdem die betroffenen Grundstücke gleichwertige Interessen hinsichtlich der Wasserzulieferung aufweisen, dürfte es sich empfehlen, dass jeder Grundeigentümer den gleichen Anteil an den Gesamtaufwendungen übernimmt.

1. Januar 2018

Wasserversorgung Küssnacht

Verwaltung

041 850 09 00

verwaltung@wkg.ch